

Stellungnahme Unterstützung Angehöriger

Abstract

Obwohl die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß ihrem Titel die Menschenrechte eben dieser Personengruppe normiert, lässt sie die Unterstützung Angehöriger und unmittelbarer Bezugspersonen nicht unerwähnt. Dies hat gute Gründe:

Einerseits zieht Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen weite Kreise, insbesondere in sozialer Hinsicht. Damit strahlt sie auch auf das unmittelbare Umfeld betroffener Personen aus. Die mannigfaltigen Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen im Alltag begegnen, finden somit eine Fortsetzung. Andererseits verbleiben aufgrund eines Mangels an flächendeckenden und hinreichend individualisierten Unterstützungsangeboten wesentliche Aufgaben in der Verantwortung von Familienmitgliedern oder unmittelbaren Bezugspersonen. Hinzu kommen familientypische Spannungsfelder, die mit der Beeinträchtigung eines Familienmitglieds interagieren können. Bestehende Abhängigkeiten, verinnerlichte Schutzmechanismen, Abgrenzungsschwierigkeiten etc. können sich mitunter verschärft darstellen und einer Verwirklichung der in der Konvention verbrieften Rechte entgegenwirken. Die Dringlichkeit einer Auseinandersetzung mit der Frage der Unterstützung für Menschen im direkten Umfeld von Menschen mit Behinderungen legt auch insbesondere das Tabuthema Gewalt¹ nahe.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Schaffung österreichweit flächendeckender, gemeindenaher und durchgehend barrierefreier Unterstützungsangebote und –strukturen. Die Sicherstellung umfassender Beratung mit einem Fokus auf Selbsthilfe- bzw. Selbstvertretungsgruppen und Peer-Counseling ist hier ebenso ins Treffen zu führen wie der Ausbau von alternativen Unterstützungsdiensten, die eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf Assistenz und Unterstützung vorsehen. Geboten sind verstärkte Maßnahmen zur Gewaltprävention, wie auch die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und unterstützenden Diensten für Familienangehörige und unmittelbare Bezugspersonen.

¹ Siehe dazu die ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen vom 4. Februar 2011, <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/gewalt-und-missbrauch-24-02-2011/>.

Einleitung

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen im Fokus; konsequenter Weise werden die Anliegen und die Bedürfnisse von AssistentInnen, Angehörigen, Familienmitgliedern, UnterstützerInnen und anderen Personen im Umfeld nur gestreift. Während der Verhandlungen der Konvention wurde eine eingehendere Befassung bis hin zu einem Titel, in dem die Angehörigen auch erwähnt würden, erwogen. Von dieser Diskussion ist hauptsächlich die vorletzte Bestimmung in der Präambel geblieben, die besagt:

„in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,“²

Das spiegelt sich dann auch in den sehr klaren Bestimmungen zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familie – Ehe, Familie, Elternschaft – auf Basis der Gleichberechtigung insbesondere in Artikel 23 Konvention wider.

Allgemeine Ausgangslage

Menschen leben in Bezug zu anderen Menschen miteinander. Das gesellschaftlich vorherrschende Bild ist jenes der **Familie**. Die „Definition“ der Familie ist im Fluss. Welche Ausprägung diese hat - beispielsweise an eine Ehe von Mann und Frau, Kind(er), weitere Verwandte oder eine Paarbeziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Menschen, enge FreundInnen als unmittelbare Beziehungspersonen oder völlig andere Konstellationen – ist für die Frage des Unterstützungsbedarfs irrelevant: In einer Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen tendenziell ausgeschlossen sind, kann sich dieser Ausschluss auch auf deren **unmittelbare Bezugspersonen** erstrecken.

Eltern können davon genauso betroffen sein, wie Geschwister oder Großeltern oder eben Menschen, deren Verhältnis nicht durch verwandtschaftliche Bezeichnungen beschrieben wird, faktisch diesen Beziehungen jedoch gleichkommt. Wie § 4 Abs. 2 Bundes-BehindertengleichstellungsgG auch festhält: „Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund eines **Naheverhältnisses** zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.“³

Die **pflegerische Leistung und Unterstützung**, die in vielen Fällen erbracht wird, bleibt vielfach unsichtbar, die daraus resultierende physische Belastung, aber auch die psychische Belastung für die Beziehung zwischen pflegender/unterstützender und zu pflegender/unterstützender Person ist prinzipiell, aber auch mit Blick auf möglichen Missbrauch spezifisch zu

² Präambel (x) Konvention.

³ Siehe auch § 7b Abs. 5 BEinstG: „Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund eines Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.“
Siehe grundlegend: Rechtssache Coleman (EuGH 17.07.2008, Rs C.303/06)

erwähnen. Pflegerische Leistungen und Unterstützung werden vielfach von Frauen erbracht.⁴ Sie werden in Österreich aber auch von Kindern erbracht – gemäß einer Studie⁵ jedenfalls 42 700 Kinder – deren Elternbeziehung und Lebensgestaltung durch diese Rolle nachhaltig geprägt wird.

Bezugspersonen, verwandt oder nicht, **fehlen** aber auch häufig. Menschen, die einsam sind, die emotional und sozial isoliert werden, gibt es in allen gesellschaftlichen Bereichen und aus den verschiedensten Gründen. Fakt ist, dass sie in ihren persönlichen Möglichkeiten stark eingeschränkt werden, der Tendenz nach ausgegrenzt werden, vor allem, weil ihnen die sozialen Beziehungen fehlen. Ohne andere Aspekte ausblenden oder in ihrer Wichtigkeit reduzieren zu wollen, sei hier insbesondere auf die Schwierigkeiten für Menschen mit psychischen, psycho-sozialen und psychiatrischen Beeinträchtigungen verwiesen. Die Widersprüchlichkeit zwischen einem Bedarf nach Unterstützung durch Bezugspersonen und emotionalen Problemen auf Grund eben dieser Beziehungen ist der Tendenz nach für Menschen mit psychischen, psycho-sozialen und psychiatrischen Beeinträchtigungen besonders groß.

Sämtlichen Beziehungen, ungeachtet ihrer Genese und ihrer Bezeichnung, ist eine Schwankungsbreite gemeinsam: von großer Zuneigung zu großer Überforderung bis hin zu Missbrauch, von selbstverständlicher Akzeptanz und Begegnung auf Augenhöhe bis hin zu Spannungen und Machtspielen lassen sich vielschichtige **Beziehungsmuster** skizzieren. Dort, wo Menschen aus verschiedensten Gründen Assistenz und Unterstützung brauchen – physisch, kommunikativ, emotional, um einige zu nennen – verstärkt sich die beziehungeigene Abhängigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit für Überforderung, aber auch die Neigung, die damit einhergehende Macht zu missbrauchen.⁶

Die Klärung von Beziehungsmustern, die Ablösungsprozesse vor allem (aber nicht nur) in der Familie, sind vielfach von **Spannungen** getragen. Das Vorliegen einer Behinderung kann – muss aber nicht – Einfluss auf diese Prozesse haben. Eine **umfassende Unterstützung** in diesen Prozessen **fehlt** in Österreich derzeit völlig, es gibt kein flächendeckendes Angebot für „Familien“ mit Menschen mit Behinderungen.

Spezifische Problemfelder in der Praxis

Verfassungsrechtlich fällt Beratung im Zusammenhang mit Behinderung überwiegend in die Zuständigkeit der Länder. Bundesgesetzlich finden sich aber auch relevante **Regelungen** über Auskunft, Beratung und Betreuung im Bundesbehindertengesetz.⁷ Demzufolge ist die Beratung über die betroffene

⁴ Vgl. zB http://www.freiraum-fuers-leben.de/presse/Studienbooklet_Weil_Zukunft_Pflege_braucht.pdf.

⁵

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pflegerische_Angehörige/Pflegende_Kinder_und_Jugendliche.

⁶ Siehe dazu auch Stellungnahme des Ausschusses zu Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen vom 4. Februar 2011.

⁷ §§ 14ff BBG.

Person hinaus einem erweiterten Personenkreis zu gewähren, sofern dies zur Verbesserung der Situation der betroffenen Person beiträgt. Die Beratung erfolgt durch das Sozialministeriumservice und dessen mobile Beratungsdienste und hat alle relevanten Sach- und Rechtsfragen zu erfassen. Das sieht die Einrichtung weiterer ständiger Beratungsstellen vor, „wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“⁸ Seit der Einführung der Beratungsdienste haben sich aber mehrere Entwicklungen ereignet. Einerseits hat sich das Sozialministeriumservice mehr an seinen Kernkompetenzen orientiert (berufliche Eingliederung, Sozialentschädigungsgesetze...) und andere Leistungen vor dem Hintergrund der Länderzuständigkeit zurückgefahren, wobei die Länder die dadurch entstandenen Bedarfe nur unzureichend abgedeckt haben. Andererseits ist auch der umfassende Befürsorgungszugang der Konzepte der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht mehr zeitgemäß und bedürfte einer menschenrechtlichen Überarbeitung.

Die Gründe für die **mangelnde Unterstützung** – im flächendeckenden Sinn – sind jedoch mannigfaltig. Fakt ist, dass die Frage der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen vielfach **auf die „Familie“ abgeschoben** wird: ein Mangel an durchgehend barrierefreien Angeboten und Strukturen ist dafür genauso ins Treffen zu führen, wie die gesellschaftliche und politische Tendenz, das Thema „Behinderung“ prinzipiell und insbesondere in seinen Nuancen zu übersehen. Weiterhin **fehlt das Verständnis für das soziale Modell** von Behinderung.⁹ Behinderung wird nicht hinreichend als Ergebnis einer Wechselwirkung mit bestehenden einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren und daher als gesamtgesellschaftliches Phänomen wahrgenommen, sondern nach wie vor vielmehr einzelnen Individuen und allenfalls direkt mit diesen in Verbindung stehenden Personen als gleichsam naturgegebenes Merkmal zugeschrieben.

Von Pilotprojekten und Einzelinitiativen¹⁰ abgesehen gibt es für die pflegerischen, erzieherischen, psychischen und anderen Aspekte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in einem familiären oder familien-ähnlichen Kontext **keine flächendeckende Unterstützung**.

Dies erweist sich in der Praxis als besonders problematisch, da **spezifische Unterstützung** gerade für „Familien“ mit Menschen mit Behinderungen aus vielerlei Gründen unerlässlich ist:

Beispielsweise umfasst der Umgang mit den vielen Barrieren im Alltag auch die häufige Befassung mit **Ämtern und Behörden**. Unklare – oft mehrfache – Zuständigkeiten und mangelnde Kooperation und Koordination zwischen bestehenden Stellen verursachen einen großen bürokratischen und oft auch emotionalen Aufwand.¹¹

⁸ § 14 Z 4 BBG i.V.m. § 17 BBG.

⁹ Vgl. Art. 1 UNCRPD.

¹⁰ Als Beispiele seien hier Projekte von alpha nova in Graz, von Eule in Tirol, der Caritas in Vorarlberg und der MA 11 in Wien genannt.

¹¹ Siehe dazu ausführlich Stellungnahme des Monitoringausschusses Barrierefreie Behördenwege vom 30. Oktober 2014, <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/barrierefreie-behoerdenwege-30-10-2014/>.

Als großes Problem wird auch die häufige **praktische Unmöglichkeit der Inanspruchnahme** bestehender Angebote wahrgenommen. Dies ist einerseits auf die unklaren und schwer zu durchschauenden Strukturen zurückzuführen, andererseits aber auch auf die mangelnde Individualisierbarkeit und den zu geringen Realitätsbezug der Angebote. Diese verabsäumen es häufig, eine Antwort auf die Komplexität der gesellschaftlichen und individuellen Gegebenheiten zu bieten und laufen somit oftmals ins Leere.¹²

Nach wie vor gibt es keine zufriedenstellenden Ansätze zur Auflösung des Spannungsfeldes zwischen der Verfügbarkeit notwendiger **Frühförderung** und dem Umgang mit **sensibler Datenerfassung**. Die Diskussion darum scheint in einer Sackgasse angelangt zu sein.

Viele Eltern von Kindern mit Behinderungen erleben mitunter massive Barrieren und Benachteiligungen beim **Zugang zu institutioneller Betreuung in Regelstrukturen**. Diese Problematik betrifft sowohl den vor- als auch den schulischen Bereich. In vielen Bundesländern weigern sich Kinderkrippen, wie auch Regel-Kindergärten und Volksschulen, aus angegebenen Gründen des Ressourcenmangels, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die geringe Dichte an integrativen Angeboten, insbesondere bei Kindergärten und integrativen Nachmittagsbetreuungsstrukturen stellt sich in ruralen Gebieten deutlich verschärft dar. Der Mangel führt einerseits zu weit höheren Anfahrtswegen für die Betroffenen, der Trennung von Geschwistern in unterschiedliche Schulen sowie dazu, dass sich viele Eltern gezwungen sehen, ihr Kind in einem heilpädagogischen Kindergarten bzw. in einer Sonderschule anzumelden, da hier eine längere Betreuungszeit in der Regel möglich ist. Eltern, die ihrem Kind dennoch die Teilhabe am Regelschulsystem ermöglichen wollen, sind regelmäßig gezwungen, die Nachmittagsbetreuung selbst zu übernehmen, wovon in der Praxis deutlich häufiger die Mütter betroffen sind.

Dazu kommen **klassische Eltern-Kind-Konflikte**, die aufgrund der Behinderung schwieriger zu lösen scheinen, da Abhängigkeit und Schuldgefühle tendenziell verstärkt werden. Ablösungsprozesse und Abgrenzung generell scheinen dadurch weiters häufig erschwert.

Spezifische Fragestellungen betreffen auch zukunftsgestaltende und **fundamentale Entscheidungen**. Dies reicht von medizinischen Eingriffen wie z.B. Cochlea Implantate für gehörlose Kinder bis zur Abwägung des Kindeswohls in verschiedensten und richtungsweisenden Kontexten, so z.B. zwischen integrativer oder segregierter Bildung.

Hinzu kommen spezifische Fragestellungen, die auch auf die Beeinträchtigung und den damit zusammenhängenden **individuellen Unterstützungsbedarf** zurückzuführen sind.

Handlungsbedarf

In Anbetracht der aufgeführten Problemlagen weist der Monitoringausschuss nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, **österreichweit flächendeckende**

¹² Zu denken wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise an die zusätzliche Problematik, der sich alleinerziehende Personen gegenüber sehen.

und durchgehend barrierefreie Unterstützungsangebote und -strukturen für „Familien“ sicher zu stellen, die pflegerische, erzieherische, psychische und andere Aspekte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in einem familiären oder familien-ähnlichen Kontext einbeziehen.

Notwendig erscheinen insbesondere:

a. Sicherstellung umfassender Beratung

Zur Sicherstellung umfassender Beratung braucht es einen **flächendeckenden, barrierefreien Ausbau** und Förderung von **Beratungsstellen**, insbesondere von Selbsthilfegruppen und **Peer-Counseling** sowie klare Leitlinien für die Beratungstätigkeit, die sicherstellen, dass es sich bei dieser Beratung um den Austausch zwischen Gleichgestellten auf Augenhöhe handelt, sodass gemeinsam als Team verschiedene Problemlösungen gefunden und diskutiert werden.

Auf der Grundlage von § 17 des Bundesbehindertengesetzes¹³ erscheint zur Herstellung **bundeseinheitlicher Standards** eine Kooperation zwischen Bund und Ländern angeraten, wobei einerseits die **Angebotsdichte** zu erhöhen ist, andererseits die bestehenden Befürsorgungs-Konzepte in Richtung eines an **Selbstbestimmung** orientierten Zugangs weiterentwickelt werden müssen.

Der **Nationale Aktionsplan Behinderung** nennt in seiner Maßnahme 15 die „Förderung von Schwerpunktfamilienberatungsstellen, die Beratung für Familien mit behinderten Angehörigen anbieten“ als Aufgabe des Bundesministeriums für Familie und Jugend.¹⁴ In der Praxis scheint sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe aber auf die Förderung der Herstellung baulicher Barrierefreiheit in bestehenden Einrichtungen zu beschränken. Die inhaltliche Wahrnehmung der Beratung selbst obliegt den Ländern, welche der Aufgabe in unterschiedlicher Weise nachkommen. Hier erweist sich wieder einmal der Föderalismus als Hemmschuh bundesweiter Standards.

Exkurs: Grundsätzliches zur Beratung

Ungeachtet der Existenz verschiedener wissenschaftlicher Herangehensweisen an Beratung, kann diese als **Teamarbeit** definiert werden, d.h. gemeinsam mit anderen an Problemlösungen heranzugehen und diese im Gespräch zu suchen. Beratung beinhaltet **Respekt** und Akzeptanz gegenüber den Mitmenschen und kann nur dort funktionieren, wo man sich bewusst auf sie einlässt. Der Erfolg einer Beratung besteht darin, **gemeinsam** mit dem/der BeratungspartnerIn, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu finden und zu diskutieren. Für welche Möglichkeit sich die **ratsuchende Person** schließlich **entscheidet**, liegt ganz allein bei ihr. Das Interesse der ratsuchenden Person hat dabei im Vordergrund zu stehen.

¹³ Diese Regelung sieht die Möglichkeit der Einrichtung von Beratungsdiensten durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor, sofern der Bund (vertreten durch Sozial- und FamilienministerIn) gemeinsam mit dem jeweiligen Land eine entsprechende Notwendigkeit feststellt.

¹⁴

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/ S 19

Beratung als sozialer Prozess hat über die konkrete Problemsituation hinaus auch **Auswirkungen**, die in ihrer Gesamtheit von Bedeutung für Gruppen, gesellschaftliche Bereiche und Prozesse sind, womit sie auch eine **politische Dimension** annimmt.

Besondere Bedeutung im behinderungsspezifischen Kontext kommt **Selbstvertretungsgruppen** und der Beratungsform des **Peer-Counselings** zu:

Selbsthilfe- und Selbstvertretungsgruppen, deren Ursprung in der amerikanischen Empowerment-Bewegung liegt¹⁵, sind demokratisch organisiert. Die Gruppenmitglieder haben den gleichen Hintergrund und können sich mehr Solidarität und mehr Glaubwürdigkeit geben. Die Bedeutung ist weitreichend und reicht von Erfahrungsaustausch, Unterstützung, Stärkung und Hilfe zur Selbsthilfe über Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen bis hin zu direkter politischer Mitsprache, Mitgestaltung und Kontrolle der unmittelbaren Lebensumstände¹⁶.

Beim Counseling hingegen berät ein/e BeraterIn eine Person professionell, um es dieser zu erleichtern, diverse Problemlagen zu bewältigen. Eine besondere Bedeutung hat das **Peer-Counseling**, bei dem Betroffene von ebenfalls Betroffenen beraten werden. Grundgedanke ist, die Fähigkeiten der Unterstützung suchenden Person in der Beratung weiterentwickeln zu helfen, sodass es ihr möglich ist, ihre Probleme selbst zu bewältigen. Dies wird dadurch erleichtert, dass die beratende Person selbst *betroffen* ist, woraus sich eine größere Vertrauens- und Verständnisbasis entwickeln kann. Grundlegende Gegebenheiten, die mit der Behinderung zusammenhängen, müssen nicht großartig erklärt werden und es kann mitunter eine Vorbildrolle wahrgenommen werden

b. Sicherstellung von alternativen Unterstützungsdiensten, insbesondere Wahlmöglichkeit betreffend Assistenz bzw. Unterstützung¹⁷

Ziel muss eine **bundeseinheitliche, einkommensunabhängige, bedarfsgerechte Persönliche Assistenz**¹⁸ sein, die die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben darstellt. Ein angemessenes Modell muss Aspekte wie Kommunikationsassistenz, mögliche Änderungen, zB der Gesundheitssituation oder auch der psychischen Situation etc. berücksichtigen. Die Etablierung von Persönlichem Budget sollte in die Diskussion ausdrücklich einfließen.¹⁹ In diesem Zusammenhang sind auch die **Handlungsempfehlungen des UN-Komitees** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an Österreich aus dem Jahr 2013 relevant, die unter anderem Folgendes vorsehen:

¹⁵ Ottmar Miles-Paul, 1992, Wir sind nicht mehr aufzuhalten – Behinderte auf dem Weg zur Selbstbestimmung; http://bidok.uibk.ac.at/library/miles_paul-peer_support.html

¹⁶ Georg Theunissen, 2001, Die Independent Living Bewegung; Empowerment-Bewegungen machen mobil (I); <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh3-4-01-theunissen-independent.html>

¹⁷ Vgl. insbesondere auch Art. 19 CRPD.

¹⁸ Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27. Juni 2011.

¹⁹ Ibidem.

„Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Persönliche-Assistenzprogramme ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass Menschen in der Gemeinschaft selbstbestimmt leben können. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Programme persönlicher Assistenz harmonisiert und erweitert und die persönliche Assistenz für alle Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen verfügbar macht.“²⁰

Darüber hinaus ist ein **flächendeckender Ausbau von gemeindenahen Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten** für Menschen mit Behinderungen und ihre „Familien“ geboten.²¹ Dies ist nicht nur eine Grundvoraussetzung zur Verwirklichung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben, sondern wirkt auch Trennungen von „Familien“ bzw. unzumutbar langen Wegzeiten und ähnlichen vermeidbaren Belastungen entgegen.

Um ihre **reale Nutzbarkeit** zu gewährleisten, müssen Unterstützungsangebote bedarfsgerecht ausgestaltet sein und somit eine Antwort auf die im Einzelfall vorliegenden Bedingungen bzw. Möglichkeiten darstellen. Dies schließt notwendiger Weise eine gewisse Flexibilität und Individualisierbarkeit mit ein.

Aufgrund der mannigfaltigen Problemlagen kann die Umsetzung **multidisziplinärer Ansätze** in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Bezugspersonen notwendig sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die unterstützungssuchenden Personen im Bedarfsfall multidisziplinäre Unterstützung in Anspruch nehmen können.

c. Gewaltprävention²²

Es müssen **alle geeigneten Maßnahmen** getroffen werden, um alle Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Unter anderem müssen geeignete Formen geschlechtsspezifischer und altersgemäßer Hilfe und **Unterstützung** für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleistet werden. Dies schließt auch die Bereitstellung von **Informationen und Aufklärung** darüber mit ein, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzdienste das Alter, Geschlecht und eine Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.²³

d. Erholungsmöglichkeiten und unterstützende Dienste für „Familien“

Flexible, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Nachfragenden ausgerichtete **unterstützende Dienste** sind notwendig. Angehörige oder

²⁰ Siehe BIZEPS inoffizielle Übersetzung der Handlungsempfehlungen: https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf

²¹ Vgl. auch Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013, CRPD/C/AUT/CO/1, Abs. 31.

²² Vgl. insbesondere auch Art. 16/2 CRPD.

²³ Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Gewalt und Missbrauch vom 24.02.2011.

andere Personen, die mit Menschen mit Behinderungen zusammen leben, diese begleiten oder pflegen, können einmal erkranken, möchten in den Urlaub fahren, oder benötigen hin und wieder einige Stunden **Zeit für sich**, um eigenen Interessen nachzugehen zu können. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen gefördert werden und ihnen die Möglichkeit der **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** ermöglicht wird. Bei den unterstützenden Diensten ist zB an Nachmittagsbetreuung (auch Art. 24 CRPD), Vertretung und stundenweise Übernahme der Betreuung/Begleitung der Menschen mit Behinderungen zu denken.

e. **Abbau von Barrieren in Bezug auf Leistungen und Einrichtungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**

Allgemein lässt sich ein Mangel an Barrierefreiheit in Bezug auf **Dienstleistungen und Einrichtungen**, die **der Allgemeinheit** zur Verfügung stehen, feststellen.²⁴ Handlungsbedarf lässt sich unter anderem in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Justiz, Verwaltung, Freizeit, Kultur und insbesondere auch Bildung²⁵ festmachen. Der mangelnde Zugang hat direkten und maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und die ihnen nahestehenden Personen.

²⁴ Siehe dazu themenspezifische Stellungnahmen des Ausschusses:
<http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/>.

²⁵ Hier sei nochmals auf die bereits beschriebenen Benachteiligungen beim Zugang zu institutioneller Betreuung in Regelstrukturen im vorschulischen und schulischen Bereich verwiesen.